

4.4. PENSION

4.4.1. Allgemeines

Für die Pension gelten oder galten die verschiedensten Gesetze z.B. APG (Allgemeines Pensionsgesetz), ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), PG (Pensionsgesetz) § 4, 5, 41, 54, 55, 62, 25, BDG (Beamtendienstgesetz) § 207n, 213b.

Manche der Bestimmungen gelten für Vertragsbedienstete, manche für Beamte und einige für beide Gruppen. Da durchzublicken ist nicht einfach, übrigens auch nicht für die Fachleute.

Trotzdem bieten wir euch an, eure voraussichtlich eigene Pension zu berechnen. **Pensionsberechnung**, bitte, über [a\(at\)joeli-ug.at](mailto:a(at)joeli-ug.at) anfordern!

Geboren nach dem 31. 12. 1954? Das APG (Allgemeines Pensionsgesetz). Gilt für VB und Beamtete

Alle haben ein Pensionskonto seit 2014: Deine Gesamtgutschrift kannst du in der Pensionskontomitteilung einsehen, z.B. auf finanzonline.bmf.gv.at, klick rechts auf „Services Sozialversicherung“ und dann auf „Pensionskonto online“. Das Ganze funktioniert nur, wenn du schon einen Zugang hast. Sonst kannst du auf finanzonline.bmf.gv.at einen Zugang erlangen.

Seit 1. 1. 2005 gilt das Allgemeine Pensionsgesetz.

Ausnahme: Wer am 31. 12. 2004 schon 50 Jahre alt war, für die/den gilt das APG noch nicht.

Du bekommst 80% deiner durchschnittlichen Lebensverdienstsumme, wenn du mit 65 nach 45 Beitragsjahren in Pension gehst. Diese 80% sind aber mit der Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt (2021: 5550 €, 2020: 5370 €, '19: 5220, '18: 5130, '17: 4980. '16: 4860. '15: 4650. '14: 4530, '13: 4440, '12: 4230, '11: 4200, '10: 4110, '09: 4020)

Abzüge und Zuschläge:

6,3% pro Jahr Abzug von der Höchstpension, wenn du zwischen 62 und 65 in Pension gehst. 4,2% pro Jahr Zuschlag, wenn du zwischen 65 und 68 die Pension antrittst (bzw. bei weibl. VL 3 Jahre nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters).

Höchstpension, Bemessungsgrundlage und Durchrechnung: Die Höchstpension ist 80% der Bemessungsgrundlage und die steigt bis 2028 auf 40 Jahre Durchrechnung (siehe folgende Tabelle).

| Jahr | Beamte | | ASVG | |
|-------|--------|---------|--------|--------|
| | Monate | = Jahre | Monate | =Jahre |
| 2021 | 319 | 26 + 7M | 396 | 33 |
| 2022 | 342 | 28 + 6M | 408 | 34 |
| 2023 | 365 | 30 + 5M | 420 | 35 |
| 2024 | 288 | 32 + 4M | 432 | 36 |
| 2025 | 411 | 34 + 3M | 444 | 37 |
| 2026 | 434 | 36 + 3M | 456 | 38 |
| 2027 | 457 | 38 + 1M | 468 | 39 |
| ab 28 | 480 | 40 | 480 | 40 |

Bei **Beamt*innen** werden jeweils die besten **Monate**, bei **ASVG** wurden (durch Pensionskonto hinfällig) die besten **Jahre** für die Berechnung herangezogen. 2021 gilt der Durchschnitt der besten 319 Monate (26 Jahre, 7 Monate) bei Beamt*innen bzw. 33 Jahre bei Vertragsbediensteten. Ab 2028 ist dann der Durch-

rechnungszeitraum bei allen auf 40 Jahre angestiegen (vgl. § 90a Abs. 3 PG, bzw. ASVG).

Verringerung des Durchrechnungszeitraumes:

Der Mindest-Durchrechnungszeitraum ist 15 Jahre. Pro Kind werden 3 Jahre (Kindererziehung - Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz/ Väterkarenzurlaubsgesetz für die Reduktion der Durchrechnungs-spanne angerechnet. Ebenso verringern Dienstfreistellungen aufgrund einer Familienhospizkarenz die Durchrechnungsspanne. Überschneidungsverluste sind ausgeschlossen.

Durchrechnung und Deckelung

Um die Verluste durch die Durchrechnung etwas abzufedern, gibt es die Deckelungen.

Deckelung 1: Für Pensionsantritt vor 2020. 2019 wird der Verlust mit ca. 10,5% gedeckelt.

Deckelung 2: beträgt 2020 max. 9,0% weniger als nach Deckelung 1 herauskäme, 2021 sind es 9,25% weniger usw. 2024 sind es maximal 10% weniger.

Angerechnete Pensionsjahre: Bitte, deinen Bescheid beachten! Beitragsfreie Schul- und Studienzeiten zählen nur bei Pragmatisierung bis 1.6.1988 und nur für den Pensionskorridor. **Pensionsvermindernd** sind Zeiten des Sabbaticals, der Karenz oder der Teilbeschäftigung, etc. Es fallen weniger Versicherungsmonate/-jahre und/oder niedrigere Werte für die Durchrechnung an. Nur Pragmatisierte können freiwillig den vollen Pensionsbetrag zahlen, um diese Verminderung zu vermeiden.

4.4.2 Berechnung der Pension

Pension für Vertragslehrer*innen

PENSIONSKONTO: Ab 1.1. 2014 wird statt der bis dahin geübten Parallelrechnung eine Pensionskonto-Erstgutschrift für bisher erworbene Pensionsrechte errechnet. Das Konto steigt durch die Einzahlungen.

Pensionsbeitrag: Dein Beitrag beträgt 10,25 % des aktuellen Gehalts aber nur bis zur Höchstbemessungsgrundlage (2019:5220 €, 2020: 5370 €, 2021: 5550 €). Mehr Information auf www.pensionsversicherung.at

Halbierung des ASVG-Pensionsbeitrages: Wenn du bereits das gesetzliche Pensionsalter überschritten hast (Frauen mit 60 und Männer mit 65 Jahren) und noch keine Pension beziehst, dann wird dein ASVG-Beitrag auf 5,13% halbiert. Das gilt aber nur jeweils 3 Jahre lang. Bestätigung über Nichtpensionsbezug bei PVA holen und dem Dienstgeber abgeben.

ASVG Höchstpension kannst du erhalten, wenn du 45 Versicherungsjahre zusammen hast und davon 30 Jahre über der Höchstbemessungsgrundlage gelegen bist. 2018 betrug die Höchstpension ca. 3500 €.

Abfertigung: Siehe Seite 28f.

Pension für Beamte (heißt eigentlich Ruhegenuss)

Grundsätzlich berechnet sich die Pensionshöhe (Ruhegenusshöhe) aus den **Pensionsjahren**, den **ruhegenussfähigen Zulagen** und den **Nebengebührenwerten/NGW (§59 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965)**. Sie erhöhen die Pension auf bis zu 20% der Bemessungs-

grundlage. 1 NGW = ca. € 0,04.

Pensionsbeitrag

Ab 2005 verringert sich die Beitragsgrundlage von 11,05% je nach Geburtsjahr (siehe folgende Tabelle), weil die Höhe der Pension durch die Durchrechnung stetig sinkt.

| Ge- burts- jahr | für Bezüge bis Höchstbeitrags- grundlage (§45 ASVG), in % | für Bezüge über Höchstbeitrags- grundlage (§45 ASVG), in Prozent |
|---|--|---|
| anstelle des im Jahr 2004 maßgeblichen Beitragssat- zes von 11,05% (Eintritt in öff. Dienst nach 30.4.95): | | |
| ab 1976 | 10,25 | keine Parallelrech- nung |
| 1975 | 10,45 | 2,82 |
| 1974 | 10,47 | 3,06 |
| 1973 | 10,49 | 3,29 |
| 1972 | 10,51 | 3,53 |
| 1971 | 10,52 | 3,76 |
| 1970 | 10,54 | 4,00 |
| 1969 | 10,56 | 4,23 |
| 1968 | 10,57 | 4,47 |
| 1967 | 10,59 | 4,70 |
| 1966 | 10,61 | 4,94 |
| 1965 | 10,62 | 5,17 |
| 1964 | 10,64 | 5,41 |
| 1963 | 10,66 | 5,64 |
| 1962 | 10,68 | 5,88 |
| 1961 | 10,69 | 6,11 |
| 1960 | 10,71 | 6,35 |
| 1959 | 10,73 | 6,58 |
| 1958 | 10,74 | 6,82 |
| 1957 | 10,76 | 7,05 |
| 1956 | 10,78 | 7,29 |
| 1955 | 10,79 | 7,52 |
| anstelle des im Jahr 2004 maßgeblichen Beitragssat- zes von 12,55% (Eintritt in öff. Dienst vor 1.5.95): | | |
| 1959 | 11,62% | 7,48% |
| 1958 | 11,67% | 7,74% |
| 1957 | 11,72% | 8,01% |
| 1956 | 11,77% | 8,28% |
| 1955 | 11,82% | 8,54% |

Jubiläumzulage: Erhältst du bei Korridor-/ Hackler-
pension erst nach 40 Dienstjahren. Bei Pensionierung
nach 65 (VL-Frauen: jeweiliges Pensionsalter gem. Ta-
belle in 4.4.4.) reichen 35 Jahre.

Besondere Bestimmungen nach dem Zeitpunkt des Dienst Eintritts

a) Dienst Eintritt vor dem 1. 5. 1995

Für die ersten 10 Beitragsjahre werden 50%, für jedes
weitere Jahr bis 2003 werden je 2%, ab 2004 1,429%
Pensionsanspruch erworben.

b) Dienst Eintritt nach dem 30.4.1995:

Für die ersten 15 Beitragsjahre werden 50%, für jedes
weitere Jahr bis 2003 werden je 2%, ab 2004 1,667%
Pensionsanspruch erworben.

c) Dienst Eintritt nach dem 31.12.2004:

Die Pensionsberechnung erfolgt wie im ASVG - es gibt

keine extra Beamtenregelung.

Valorisierung der Pensionen

Bei neu anfallenden Ruhebezügen bzw. Pensionen gibt
es im ersten Jahr keine Valorisierung. Erst ab dem
zweiten Kalenderjahr erfolgt eine Anpassung. Bsp.1:
Pension ab 1.12.2020, erste Pensionserhöhung am
1.1.2022. Bsp.2: Pension ab 1.1.2021, erste Pensions-
erhöhung am 1.1.2023. Wird 2021 neu geregelt!

Pensionsversicherungsbeitrag (§ 13a Abs.2a PG)

Für bereits in Pension befindliche Beamt*innen sowie
für jene, die unter die Deckelungsregelung der Pensi-
onsreform 1997 fallen, wird ein zusätzlicher „Pensi-
onsversicherungsbeitrag“ bis zu 1% von der Pension ab-
gezogen.

4.4.3. Nachkaufen von Pensionszeiten

Die Beträge sind horrent! 2012 kostete 1 Monat Schul-
oder Studienzeit 964,44 Euro, 2020 sind es bereits
1224,36 Euro, außer jemand ist vor 1.1.1955 geboren,
dann sind es 2865 €! **2021 kostet 1 Monat 1265,40 €**

Rücktritt/Rückgängigmachen: geht nur bei den
Nachkäufen von vorher beitragsfrei angerechneten
Schul-/Studienzeiten bei vor 1.7.1988 Pragmatisierten.
Seit 1.7.2012 können Nachkäufe auch teilweise rück-
gängig gemacht werden. Keine Rückabwicklung gibt
es für Nachkäufe von vorher von der Anrechnung aus-
geschlossenen Schul-/Studienzeiten (bei Pragm. ab
7/88). Bei Pragmatisierungen bis 1988 wurden die Zei-
ten beitragsfrei angerechnet – gelten für Pensionskor-
ridor, jedoch nicht für Hacklerregelung.

4.4.4. Ehest mögliche Pensionierung

Für alle Pragmatisierten und männlichen ASVG-Versi-
cherten gilt das normale Antrittsalter von 65 Jahren. Für
weibliche ASVG-Versicherte gilt ein Pensionsalter von
60 Jahren. Diese Regelung läuft schrittweise aus. (siehe
folgende Tabelle). **Für Beamtinnen gilt 65 Jahre.**

Tabelle: Schrittweises Abschaffen des Pensi- onsantritts mit 60 für Frauen:

| Geburtsdat- umr | Le- bens- monate | Pensions- antritts- alter | gilt ab | frühester Pensions- antritt |
|-----------------------------|------------------------|---------------------------------|-----------|-----------------------------------|
| bis 1. Dez. 1963 | 720 | 60 Jahre | aktuell | mit 60 |
| 2. Dez. 63 – 1. Juni. 64 | 726 | 60 J. 6 Mo- nate | 2. 12. 23 | 1. 7. 24 |
| 2. Juni 64 – 1. Dez. 64. | 732 | 61 Jahre | 2. 12. 24 | 1. 7. 25 |
| 2. Dez. 64 – 1. Juni. 65 | 738 | 61 J. 6 M. | 2. 12. 25 | 1. 7. 26 |
| 2. Juni 65 – 1. Dez. 65 | 744 | 62 Jahre | 2. 12. 26 | 1. 7. 27 |
| 2. Dez. 65 – 1. Juni 66 | 750 | 62 J. 6 M. | 2. 12. 27 | 1. 7. 28 |
| 2. Juni 66 – 1 . Dez. 66 | 756 | 63 Jahre | 2. 12. 28 | 1. 7. 29 |
| 2. Dez. 66 – 1. Juni 67 | 762 | 63 J. 6 M. | 2. 12. 29 | 1. 7. 30 |
| 2. Juni 67 – 1. Dez. 67 | 768 | 64 Jahre | 2. 12. 30 | 1. 7. 31 |
| 2. Dez. 67 – 1. Juni 68 | 774 | 64 J. 6 M. | 2. 12. 31 | 1. 7. 32 |
| ab 2. Juni 1968 | 780 | 65 Jahre | 2. 12. 32 | 1. 7. 33 |

Ausnahme Entpragmatisierung („Austritt aus dem
öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“):

Die Entpragmatisierung bedeutet eine Versicherung nach ASVG mit allen Rechten. Allerdings können Frauen den Pensionsantritt mit 60 erst 5 Jahre nach der Entpragmatisierung nutzen. Für Frauen mit 62 gilt aber derzeit, dass gleich eine Pension beansprucht werden kann.

Hacklerregelung

ist die Ruhestandsversetzung bei hoher beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit (gem. § 236b Abs. 1 BDG) für Beamtete, die vor dem 1.1.1954 geboren sind, ist eine abschlagsfreie Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats möglich, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wurde, wenn zu diesem Zeitpunkt eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren vorliegt.

Männliche VL müssen 45 Beitragsjahre aufweisen. Zeiten einer Präsenz-/Zivildienstleistung werden statt wie früher mit bis zu 12 Monaten mit bis zu 30 Monaten als beitragsgedeckte Zeit berücksichtigt.

Weibliche VL, die vor dem 1.1.1959 geboren sind, können mit Ablauf des Monats, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wurde, abschlagsfrei in Pension gehen, wenn eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren vorliegt.

Beamtete: Ab 1.1.1954 geborene Beamtete können mit 62 bei 42 Beitragsjahren und 0,28% Abzug pro Monat in Pension gehen – aber ohne Nachkaufsmöglichkeit für Schul-/Studienzeiten!

4.4.5. Pensionskassenregelung

Für alle, die mindestens 1 Jahr in einem Bundesdienstverhältnis stehen oder als Landeslehrer*in sind, wird ein Konto bei der Bundespensionskasse AG eingerichtet. Der Dienstgeber zahlt darauf 0,75% des Bezuges (inkl. Sonderzahlungen/ Nebengebühren/ Zulagen) ein.

Als Dienstnehmer kann man freiwillig einzahlen - entweder monatlich bis zu 0,75% des Bezugs oder maximal 1000 Euro jährlich. Infos:

<https://www.bundespensionskasse.at/fuer-dienstnehmerinnen-des-bundeslandeslehrerinnen/uebersicht.html>

6.16 DIENSTRECHTSNOVELLEN 2018

für Lehrer*innen relevante Teile [ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2018/60](https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2018/60)

Wiedereingliederungsteilzeit für Vertragsbedienstete

Im VBG gibt es den neuen § 20c, der **ab 2020 auf Dauer gilt** (ebenso wie die Bestimmungen für Beamt*innen):

Nach mindestens 6-wöchigem Krankenstand kann unmittelbar nach der Rückkehr in die Arbeit oder bis zu einem Monat später (falls jemand in der Arbeit feststellt, dass das bisherige Ausmaß doch zu anstrengend ist) die Wiedereingliederungsteilzeit beantragt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Dauer kann zwischen 1 und 6 Monaten vereinbart und bei arbeitsmedizinischer Zweckmäßigkeit dann noch um 1-3 Monate verlängert werden (gilt bei VL nicht als Krankenstand).

- Die Arbeitszeit in der Wiedereingliederungsteilzeit muss im Durchschnitt bei 50-75% der Arbeitszeit vor dem Krankenstand liegen, aber bei mind. 30%. So kann zB vereinbart werden, dass zunächst mit 30% begonnen wird, nach 2 Monaten 50 und in den Monaten 5+6 dann 70%, sodass der Mindestdurchschnitt 50 erreicht wird. Genauso ginge 60-75-90, sodass der Höchstdurchschnitt 75 erreicht wird - und alles dazwischen ... Bitte mit fit2work.at Kontakt aufnehmen und Details besprechen!

- Die Bezahlung durch den Arbeitgeber erfolgt nach der erbrachten Arbeitszeit, außer es ist eine Phase unter 50% vereinbart, dann wird während der gesamten Wiedereingliederungsteilzeit die durchschnittliche Beschäftigung abgegolten.

- Die Betroffenen bekommen zusätzlich – aber nur auf **Antrag** – bei der Krankenversicherung Wiedereingliederungsgeld (jeweils für 28 Tage im Nachhinein) in Höhe des anteiligen erhöhten Krankengeldes (siehe Kreidekreis 3/2018, S. 14).

- Bei der Gewährung der Wiedereingliederungsteilzeit hat die Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht (PVG § 9, Abs. 1, lit. q)

[...]

2. Dienstrechtsnovelle – siehe

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2018/102>

[...]

- **Wiedereingliederungsteilzeit** ab 1.1.19 auch für **Beamt*innen** (und ab 2020 auf Dauer gültig), wobei die Bezahlung f. Halbbeschäftigung (bei Lehrer*innen: 45-55%) wie im Krankenstand läuft: bis zum 182. Tag der Wiedereingliederungsteilzeit (incl. Krankenstand!!) voll, danach (ohne Grenze) 80%. D.h. für alle Fristen zählt die Wiedereingliederungsteilzeit als Krankenstand. (BDG § 50f, § 213 Abs.10; GehG § 12j)

- **Karenzurlaube** (gegen Entfall der Bezüge) bleiben zwar mit 10 Jahren (außer MSchG, VKG) beschränkt, müssen aber nicht mehr vor 65 enden, also geht: **von Karenz direkt in Pension mit 65.**

Diese Spalte ist aus dem Skriptum Seite 82